

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Harald Laatsch (AfD)

vom 31. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Oktober 2022)

zum Thema:

Rechtsstaatlichkeitsprinzip bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

und **Antwort** vom 15. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Nov. 2022)

Herrn Abgeordneten Harald Laatsch (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13741
vom 31. Oktober 2022
über Rechtsstaatlichkeitsprinzip bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Werden in Berlin, unabhängig der Herkunft, des Glaubens oder der Sexualität, alle Menschen im Rahmen der Verfolgung von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder ähnlicher Vergehen gleichbehandelt? Wenn nein, welche Ausnahmen gibt es und wie werden diese begründet?

Zu 1.:

In Berlin erfolgt die dem Legalitätsprinzip unterliegende Strafverfolgung unter Einhaltung des grundgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatzes aus Art. 3 Grundgesetz (GG) und unter Beachtung des in Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankerten Diskriminierungsverbots - unabhängig von der Herkunft, des Glaubens oder der Sexualität der betroffenen Person.

Alle Ordnungswidrigkeiten werden unabhängig von der Herkunft, des Glaubens und der Sexualität der Bürgerinnen und Bürger, denen eine Ordnungswidrigkeit zur Last gelegt wird, verfolgt.

Im Hinblick auf die Ukraine ist jedoch die Verordnung (EU) 2022/1280 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2022 zu beachten, wonach Personen, die einen Aufenthaltsstatus aufgrund ihrer Flucht vor dem Ukraine-Krieg in EU-Ländern haben, die von der Ukraine gemäß ihren Rechtsvorschriften ausgestellte Führerscheine in der EU bis zur Beendigung dieses Status behalten dürfen und diese bis dahin nicht umschreiben lassen müssen. Vor dem Hintergrund dieser Regelung kommt in diesen Fällen die Einleitung von Strafverfahren nach Ablauf der sonst geltenden Umschreibungsfrist wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis nicht in Betracht.

Darüber hinaus sind dem Senat keine Anordnungen bekannt, die Regelungen dazu enthielten, dass bestimmte Personengruppen aufgrund der Herkunft, des Glaubens oder der Sexualität bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten unterschiedlich behandelt würden.

2. Trifft es zu, dass im Rahmen der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (z.B. Falschparker) Autohalter ukrainischer Herkunft nicht verfolgt werden? Wenn ja, wer hat das wann in Rahmen welcher Funktion angeordnet, wann wurde das Parlament in welchem Rahmen darüber informiert?

Zu 2.:

Nein, es ist nicht zutreffend, dass im Rahmen der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (z.B. Falschparker) Fahrzeughalter ukrainischer Herkunft nicht verfolgt werden.

Nach Kenntnis des Senats haben aber die bezirklichen Ordnungsämter als Unterstützung von Menschen in einer schwierigen Lebenssituation in der ersten Zeit nach Beginn des Angriffskriegs auf die Ukraine darauf verzichtet, im Falle von festgestellten Parkverstößen (in der Mehrzahl der Fälle des Nicht-Entrichtens von Parkgebühren) Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen die Halter von in der Ukraine zugelassenen Personenkraftfahrzeugen zu fertigen. Durch diese Vorgehensweise konnte zudem auch ein erheblicher Verwaltungsaufwand vermieden werden, da in Anbetracht der kriegsbedingt fehlenden Verwaltungsstrukturen in der Ukraine eine Halterabfrage zur Anhörung im Rahmen des einzuleitenden Ordnungswidrigkeitenverfahrens nicht hätte durchgeführt werden können und dieses dann ohnehin zu einer Verfahrenseinstellung geführt hätte. Die Entscheidung zu diesem Vorgehen lag allein im Ermessen der Bezirke.

Eine Anordnung, wonach ukrainische Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter wegen Ordnungswidrigkeiten nicht verfolgt werden sollten, ist dem Senat nicht bekannt.

3. Gibt es noch andere Bereiche in Rahmen der Verfolgung von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder ähnlicher Vergehen, wo bestimmten Personengruppen Ausnahmen zugestanden werden? Wenn ja, um welche Personen Gruppen handelt es sich dabei, um welche Ausnahmen handelt es sich dabei?

Zu 3.:

Ausnahmen von der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder der Strafverfolgung bestimmter Personengruppen werden lediglich dann gemacht, wenn diese gesetzlich normiert sind, zum Beispiel im Falle des Vorliegens von Immunitäten oder strafprozessual normierten Verfahrenshindernissen.

Mithin steht den mit den genannten Aufgaben betrauten Behörden lediglich im Bereich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ein pflichtgemäßes Ermessen zu.

4. Teilt der Senat die Auffassung, dass das Rechtsstaatlichkeitsprinzip hier zu Gunsten einer bestimmten Personengruppe ausgehebelt wird und entgegen der Verfassung nicht alle gleichbehandelt werden?
5. Wieso wird dann nicht die Verfolgung von bestimmter Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder ähnlicher Vergehen für alle ausgesetzt?

Zu 4. und 5.:

Eine das Rechtsstaatllichkeitsprinzip verletzende Ungleichbehandlung zugunsten einer bestimmten Personengruppe ist hier nicht bekannt.

Berlin, den 15. November 2022

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport